



# Studierendenparlament der Universität zu Lübeck

## Geschäftsordnung (GO) des Studierendenparlaments

---

### I. Abschnitt

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Rechtsstellung

Diese Geschäftsordnung gilt für das Studierendenparlament der Universität zu Lübeck.

##### § 2 Aufgaben des Studierendenparlamentes

- (1) Das Studierendenparlament ist das zentrale Meinung- und Willensbildungsorgan der Studierendenschaft. Es entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit nicht der Allgemeine Studierendenausschuss oder die Fachschaften nach der Organisationssatzung zuständig sind.
- (2) Das Studierendenparlament hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Studierendenparlamentes sowie der weiteren Mitglieder des Präsidiums
  - b) Wahl und Abwahl der oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Referenten, sowie deren Stellvertreter
  - c) Entlastung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses
  - d) Beratung und Beschlussfassung über Haushalt und Finanzen der Studierendenschaft
  - e) Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an den Satzungen der Studierendenschaft
  - f) Einberufung von Informations- und Ausspracheveranstaltungen (Vollversammlungen) nach § 15 der Organisationssatzung
  - g) Einrichtung und Auflösung der Fachschaften

##### § 3 Zusammensetzung des Studierendenparlamentes und konstituierende Sitzung

- (1) Das Studierendenparlament setzt sich gemäß § 9 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck aus gewählten immatrikulierten Studierenden der Universität zu Lübeck zusammen.
- (2) Aus seiner Mitte wählt es auf seiner konstituierenden Sitzung ein Präsidium.

- (3) Das Parlament wird zu seiner konstituierenden Sitzung vom Präsidenten des vorhergehenden Studierendenparlamentes einberufen. Den Vorsitz der Sitzung bis zur Wahl eines neuen Präsidenten führt der Präsident des scheidenden Studierendenparlamentes.
- (4) Im Übrigen findet für die konstituierende Sitzung diese Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

#### **§ 4 Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium besteht aus:
  - a) Einer Präsidentin oder einem Präsidenten
  - b) mind. einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten, ggf. zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
  - c) Einer Schriftführerin oder einem Schriftführer
  - d) Einer Gremienkoordinatorin oder einem Gremienkoordinator
  - e) sowie einer Wahlkoordinatorin oder einem Wahlkoordinator.
- (2) Zu den Aufgaben des Präsidenten oder der Präsidentin des Studierendenparlamentes gehört insbesondere
  - a) die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Studierendenparlamentes
  - b) die fristgemäße Festlegung des Wahltermines für die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvertretungen
  - c) dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Organisationssatzung und der ihr angegliederten Ordnungen eingehalten werden.
- (3) Der Präsident oder die Präsidentin kann seine bzw. ihre Aufgaben vorübergehend an einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin übertragen. Darüber hinaus hat dieser bzw. diese dahingehend zu wirken, dass
  - a) Beschlüsse des Studierendenparlamentes umgesetzt werden,
  - b) die Mitglieder der Hochschule und die Öffentlichkeit gemäß § 11 Abs. 4 unterrichtet werden.
- (4) Der Schriftführer oder die Schriftführerin hat für die Führung und Sammlung der Sitzungsniederschriften des Studierendenparlamentes sowie deren Veröffentlichung zu sorgen. Er kann die Aufgabe der Sitzungsniederschrift für einzelne Sitzungen anderen Mitgliedern des Studierendenparlamentes übertragen.
- (5) Die Aufgabe der Gremienkoordination besteht in der Koordination der Vernetzung des Studierendenparlamentes mit den Fachschaften und dem Allgemeinen Studierendenausschuss, sowie den universitären Gremien. Der Gremienkoordinator oder die Gremienkoordinatorin sollte sich über den aktuellen Stand der studentischen Gremien informieren. Ist aus den Fachschaften oder dem Allgemeinen Studierendenausschuss kein Mitglied im Studierendenparlament gewählt, ist es die Aufgabe der Gremienkoordination, diese über die Arbeit des Studierendenparlamentes in Kenntnis zu setzen.
- (6) Das Recht einzelner Mitglieder des Studierendenparlamentes sich über die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschuss zu informieren bleibt hiervon unberührt.
- (7) Dem Wahlkoordinator bzw. der Wahlkoordinatorin obliegt bis zur Benennung des Wahlausschusses gemäß § 4 der Wahlsatzung der Studierendenschaft die Vorbereitung der Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvertretungen. Dazu zählt insbesondere
  - a) die Koordination mit dem Präsidium der Universität zu Lübeck bezüglich eines gemeinsamen Wahltermins
  - b) für Vorschläge zur Besetzung des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses zu sorgen

- c) die Entscheidungen des Studierendenparlamentes bezüglich Wahlart und Wahlbekanntmachung vorzubereiten
- d) sowie die Mitglieder der Studierendenschaft über die Wahlen zu informieren, soweit dies nicht Aufgabe des Wahlausschusses ist.

## II. Abschnitt

### Parlamentssitzungen

#### § 5 Parlamentssitzung

- (1) Während der Vorlesungsmonate trifft sich das Studierendenparlament mindestens alle sechs Wochen.
- (2) Jedes Parlamentsmitglied ist verpflichtet, an den Studierendenparlamentssitzungen teilzunehmen. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat dies dem Präsidenten bzw. der Präsidentin vorher schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Dieser bzw. diese ist bezüglich der Gründe zu Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die Anzahl der entschuldigten Fehltermine eines gewählten Mitglieds des Studierendenparlamentes darf die Hälfte der ordentlichen Sitzungen nicht überschreiten.
- (4) Das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Studierendenparlament regelt im Wesentlichen § 11 der Organisationssatzung.
- (5) Verletzt ein Mitglied die in Absatz 2 und 3 genannten Pflichten wiederholt und fehlt zweimal unentschuldigt bei ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen oder überschreitet die Anzahl der entschuldigten Fehltermine, so wird dieses Mitglied durch das Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich auf dieses Fehlverhalten hingewiesen. Des Weiteren wird dieser Verstoß auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlamentes zur Diskussion gestellt. Hier wird dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.
- (6) Nutzt das Mitglied diese Möglichkeit zur Stellungnahme nicht und fehlt unentschuldigt oder entschuldigt im Falle von Absatz 3 auf einer weiteren ordnungsgemäß einberufenen Sitzung, so kann das Studierendenparlament auf Antrag des Präsidiums mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Parlamentsmitglieder das betroffenen Mitglied für maximal zwei Sitzungen von der Mitarbeit im Studierendenparlament ausschließen oder ihm sein Mandat entziehen. In diesem Fall rückt der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenanzahl als Ersatzmitglied nach. Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.

#### § 6 Einberufung

- (1) Der Präsident bzw. die Präsidentin beruft die Sitzungen des Studierendenparlamentes schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung ein. Das Studierendenparlament ist zudem gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 der Organisationssatzung einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.
- (2) Die Schriftform gilt auch durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Näheres hierzu regelt das Präsidium durch Beschluss.
- (3) Der Präsident benennt den Tag, Uhrzeit und Ort der Sitzung. Der Ort kann ggf. auch 24h vor einer Sitzung bekannt gegeben werden.
- (4) Die Einladung soll spätestens am 7. Tage – in der vorlesungsfreien Zeit spätestens am 14. Tage – vor dem Sitzungstage versandt werden. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. entsprechende Nachweise bei Übermittlung in elektronischer Form.

- (5) Wenn ein Gegenstand vor Ablauf der Ladungsfrist behandelt werden muss, kann der Präsident innerhalb kürzerer Frist, mindesten jedoch innerhalb von drei Werktagen, schriftlich unter Angabe des dringlich zu behandelnden Gegenstandes einberufen (außerordentliche Sitzung). Es gilt das Datum des Posts tempels bzw. entsprechende Nachweise bei Übermittlung in elektronischer Form.
- (6) Wird die Unterbrechung einer Sitzung erforderlich, so soll sie spätestens am übernächsten Werktag fortgesetzt werden. Eine besondere schriftliche Einladung erfolgt dann nicht. Die abwesenden Mitglieder sind von der Fortsetzung der Sitzung zu unterrichten.

### **§ 7 Anträge**

- (1) Anträge sind acht Tage vor Sitzungstermin schriftlich bei dem Präsidenten des Studierendenparlamentes einzureichen.
- (2) Über nicht fristgerecht eingereichte Anträge kann entschieden werden, wenn das Studierendenparlament dem mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
- (3) Der Antragsteller muss auf der entsprechenden Sitzung des Studierendenparlamentes seinen Antrag persönlich vorstellen.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Antragstellers, ist der Antragsteller durch eine Person, die den Erfordernissen des Absatzes (3) nachkommen kann, zu vertreten.
- (5) Ein Antrag muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Die Kontaktdaten der Antragstellerin oder des Antragstellers, sowie die für die Finanzen der Veranstaltung verantwortlichen Person
  - b) Eine Begründung für den Antrag
  - c) Bei Veranstaltungen müssen Ort, Zeit und Datum angegeben werden
  - d) die Angabe des Verwendungszwecks bei der Beantragung finanzieller Mittel. Dies beinhaltet eine Kostenaufstellung, für welche das zur Verfügung stehende Formular genutzt werden kann.

### **§ 8 Tagesordnung und Tagungsunterlagen**

- (1) Das Studierendenparlament stellt zu Beginn der Sitzung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder die endgültige Tagesordnung fest. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann auch während der Sitzung geändert werden.
- (2) Unter dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes kann, sofern der Gegenstand nicht gesondert in der Tagesordnung aufgeführt ist, nur über die Festsetzung von Terminen oder über Verfahrensfragen von nicht erheblicher Bedeutung beschlossen werden.
- (3) Anträge, die nicht Finanzmittel gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung über den Haushalt und die Finanzen (SHF) betreffen, müssen als eigener Tagesordnungspunkt behandelt werden.
- (4) Wichtige Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, insbesondere Anträge, sollen mit der Einladung zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 9 Sachverständige**

- (1) Das Präsidium kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige einladen.
- (2) Das Studierendenparlament kann die Zulassung weiterer Sachverständiger beschließen.

### **§ 10 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung**

- (1) Für den Ausschluss von Personen bei Beratungen und Beschlussfassungen des Studierendenparlamentes und bei Amtshandlungen gilt § 81 Landesverwaltungsgesetz entsprechend.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlichen Tätigkeiten.
- (3) Hält sich ein Mitglied des Studierendenparlamentes für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Präsidenten mitzuteilen. Das Studierendenparlament entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf bei dieser Entscheidung nicht mitwirken, hat aber das Recht sowohl vor dem Beschluss als auch danach eine Stellungnahme zu seinem/ihrem Ausschluss abzugeben. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

### **§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) An den Sitzungen des Studierendenparlamentes dürfen alle Studierenden der Universität teilnehmen. Die Sitzung kann entweder mit der Einladung oder zu Beginn der Sitzung für andere Mitglieder der Hochschule und die allgemeine Öffentlichkeit geöffnet werden. Erfolgt eine Öffnung zu Sitzungsbeginn beschließt das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit über diese Öffnung.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder kann mit zwei Drittel Mehrheit die Öffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach der Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (4) Das Präsidium hat zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Hochschule und die Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden. §14 Abs. 3 des Hochschulgesetzes bleibt hiervon unberührt.

### **§ 12 Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss**

- (1) Das Studierendenparlament und seine Ausschüsse können die Sitzungsanwesenheit von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses verlangen. Jedes Mitglied des Parlamentes kann vom Allgemeinen Studierendenausschuss Auskunft über dessen Amtsgeschäfte verlangen.
- (2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses haben bei allen Sitzungen des Parlamentes und seiner Ausschüsse Teilnahmerecht. Sie haben das Recht, jederzeit gehört zu werden und Anträge zu stellen. Der Allgemeine Studierendenausschuss muss zu den Sitzungen der Ausschüsse geladen werden.

### **§ 13 Ordnung in den Sitzungen**

- (1) Der Präsident bzw. die Präsidentin eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlamentes fest. Er handhabt in der Sitzung die Ordnung und übt in dem Sitzungssaal das Hausrecht des Präsidenten der Universität zu Lübeck aus.
- (2) Er bzw. Sie kann Zuhörer, die die Beratung stören, aus dem Sitzungssaal verweisen.

- (3) Er bzw. Sie kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine Störung der Beratung durch Zuhörer auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (4) Der Präsident bzw. die Präsidentin kann in dringenden Fällen den Ausschluss vorläufig verhängen und durchführen. Die Maßnahme muss vom Studierendenparlament schnellstmöglich bestätigt werden.
- (5) Bei Tadelung oder Ausschluss eines Mitgliedes muss dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

#### **§ 14 Verhandlungsführung**

- (1) Der Präsident bzw. die Präsidentin leitet die Sitzung des Studierendenparlamentes. Er bzw. Sie kann sich von einem Stellvertreter im Amt vertreten lassen und soll für eine sachliche Diskussion Sorge tragen.
- (2) Der Präsident bzw. die Präsidentin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er bzw. Sie kann eine Rednerliste führen.
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen Wortmeldungen zur Sache vor. Sie sind durch Erheben beider Hände anzuzeigen. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- (4) Das Präsidium hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen, sofern es die Leitung der Sitzung betrifft.
- (5) Der Präsident bzw. die Präsidentin erteilt das Wort zu einer unmittelbaren kurzen Erwiderung (persönliche Erklärung), soweit ein Mitglied des Gremiums von einem Vorredner befragt, persönlich angegriffen oder zu einer Stellungnahme aufgefordert wird.
- (6) Persönliche Erklärungen können auch nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes oder nach einer Abstimmung abgegeben werden. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person oder auf im Gremium vertretene Gruppen zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.
- (7) Der Präsident bzw. die Präsidentin kann einen Redner unterbrechen, um ihn zur Sache oder zur Ordnung zu rufen oder einen Beschluss des Studierendenparlamentes zur Redezeitbeschränkung herbeiführen. Ein solcher Beschluss kann frühestens nach drei Minuten beantragt werden. Das Recht des Studierendenparlamentes zu einer generellen Regelung der Redezeit in der Sitzung bleibt unberührt.

#### **§ 15 Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Zur Geschäftsordnung können durch Erheben beider Hände folgende Anträge gestellt werden:
  - a) auf Unterbrechung, Vertagung oder Schluss der Sitzung
  - b) auf Übergang zur Tagesordnung
  - c) auf Nichtbefassung
  - d) auf Überweisung an einen Ausschuss
  - e) auf Schluss der Debatte oder Rednerliste
  - f) auf Beschränkung der Redezeit
  - g) auf Ausschluss der Öffentlichkeit
  - h) auf Personaldebatte unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Betroffenen, dabei sind Anträge auf Schluss der Debatte oder der Rednerliste nicht zulässig
  - i) auf Feststellung der Beschlussfähigkeit, dabei muss diesem Antrag stattgegeben werden

- (2) Über Geschäftsordnungsanträge ist vor anderen Anträgen abzustimmen. Es gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes. Bei Widerspruch gegen den Antrag zur Geschäftsordnung ist erst nach Anhörung eines Gegenredners abzustimmen.

### **§ 16 Vertagung**

Das Studierendenparlament kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit für einen bestimmten Zeitraum einmal vertagen, um Gelegenheit für deren Beratung in anderen Gremien oder in der Hochschulöffentlichkeit zu geben.

### **§ 17 Beschlussfähigkeit**

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder nach Maßgabe dieser Ordnung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und das Studierendenparlament zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung als Tagesordnungspunkt hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Tage liegen.
- (4) § 17 Abs. 4 Satz 2 findet für Tagesordnungspunkte keine Anwendung, wenn dabei Gefahr im Verzuge ist. Diese Feststellung trifft das Präsidium, das sie vor dem Studierendenparlament zu vertreten hat. Über die Feststellung Gefahr im Verzuge entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder schnellstmöglich. Alle Mitglieder müssen hierüber sofort informiert werden.

### **§ 18 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Geschäftsordnung, dem Hochschulgesetz oder durch andere übergeordnete Gremien nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes. Dieses muss entsprechend dem in § 7 festgelegten Verfahren beantragt werden.
- (4) Das Präsidium ist verpflichtet, Beschlüsse des Studierendenparlamentes an zuständige Stellen und Organe weiterzuleiten.

### **§ 19 Abstimmungen**

- (1) Der Präsident bzw. die Präsidentin sammelt die Anträge, schließt die Debatte und stellt die Anträge zur Abstimmung. Mit Beginn der Abstimmung sind Sachbeiträge nicht mehr zulässig.
- (2) Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht durch das Hochschulgesetz, die Verfassung oder sonstige Satzungen etwas anderes bestimmt ist oder das Studierendenparlament im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (3) In Personalangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen.

- (4) Bei offener Abstimmung wird in der Regel durch Handzeichen abgestimmt. Wird von einem Stimmberechtigten der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, ist immer geheim abzustimmen.
- (5) Anträge zum Abstimmungsverfahren sind sofort zu behandeln.
- (6) Der Präsident bzw. die Präsidentin stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Wird von einem Mitglied des Studierendenparlamentes die Feststellung des Abstimmungsergebnisses beanstandet, so entscheiden die anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes mit einfacher Mehrheit, ob die Abstimmung zu wiederholen ist.
- (7) Mit dem Schluss der Abstimmung und nach Abgabe persönlicher Erklärungen nach § 14 Abs. 6 ist jeder Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

### **§ 20 Sondervoten**

- (1) Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes kann zu den Beschlüssen ein Sondervotum abgeben.
- (2) Ein Sondervotum ist hierbei definiert als eine von der mehrheitlichen Auffassung abweichende Meinung einer einzelnen Person bzw. einer Minderheit zu einem bestimmten Thema.
- (3) Das Sondervotum muss in der Sitzung angemeldet, begründet und binnen einer Woche dem Präsidenten übersandt werden. Es wird mit seiner Begründung dem Protokoll als Anlage beigefügt.
- (4) Soweit Beschlüsse anderen Stellen zugeleitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sind auch die Sondervoten weiterzuleiten oder zu veröffentlichen.

### **§ 21 Wahlen durch das Studierendenparlament**

- (1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen mit der höchsten Anzahl an Stimmen statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Der Wahlleiter der Wahl darf nicht selber zur Wahl stehen.

### **§ 22 Beanstandungen**

- (1) Der Präsident ist verpflichtet, bei Beschlüssen, die das Recht verletzen oder einen schweren Nachteil für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft bewirken, die erneute Beratung und Beschlussfassung herbeizuführen.
- (2) Wird den Bedenken nicht abgeholfen, unterrichtet er das Präsidium der Universität zu Lübeck.

### **§ 23 Vertraulichkeit**

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Studierendenparlamentes bekannt werden, verpflichtet.
- (2) Dies gilt nicht für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keine Geheimhaltung bedürfen. Nicht vertraulich sind stets die Tagesordnungen und die verschiedenen Beschlusstexte.



## § 24 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
  - a) den Ort und den Tag der Sitzung
  - b) den Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder ( Anwesenheitsliste )
  - c) den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge
  - d) die gefassten Beschlüsse
  - e) das Ergebnis von Wahlen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes können zur Erstellung der Niederschriften mit Tonband aufgezeichnet werden. Nach Genehmigung der Niederschrift wird die Tonbandaufnahme gelöscht. Die Tonbandaufnahmen sind nur dem Präsidenten und dem Schriftführer zugänglich. Das Studierendenparlament kann für Teile der Sitzungen oder ganze Sitzungen gegenteiliges beschließen.
- (4) Protokolle sind allen Mitgliedern des Studierendenparlamentes zugänglich zu machen. Genehmigte Protokolle sind in geeigneter Form öffentlich zu machen. § 11 Abs. 1 gilt sinngemäß. Über notwendige Änderungen im Protokoll entscheidet das Studierendenparlament.

## III. Abschnitt

### Ausschüsse

#### § 25 Einberufung und Mitglieder

- (1) Das Studierendenparlament kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen (§ 14 Organisationssatzung), auflösen und bestimmt deren Aufgabenbereich. Das Studierendenparlament kann dem Ausschuss besondere Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Parlament gewählt und abgewählt. Ausschussmitglied kann jeder immatrikulierte Studierende der Universität zu Lübeck werden. Der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (3) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Parlamentssitzung finden auf die Ausschüsse entsprechend Anwendung, soweit nicht anders bestimmt.
- (4) In seiner ersten Ausschusssitzung wählt der Ausschuss aus seiner Mitte gemäß § 25 Abs. 2 einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende. Der Ausschussvorsitzende bzw. die Ausschussvorsitzende ist dem Studierendenparlament bekannt zu geben. Wenn ein solcher Vorsitz nicht gewählt wurde tritt die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlamentes an dessen Stelle.

#### § 26 Ausschusssitzungen

- (1) Der Ausschussvorsitzende beruft den Ausschuss ein, leitet die Beratungen und ist für die Führung eines Protokolls verantwortlich. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind auf Beschluss öffentlich.

- (3) Die im Ausschuss behandelten Fragen sind auf Beschluss gegenüber der Öffentlichkeit vertraulich zu behandeln. Wer diese Pflicht verletzt, kann vom Ausschussvorsitzenden von weiteren Beratungen ausgeschlossen werden.
- (4) Das Parlamentsmitglied, dessen Antrag einem Ausschuss überwiesen worden ist, hat das Recht, seinen Antrag im Ausschuss zu erläutern.
- (5) Die Ausschüsse haben das Recht, den Allgemeinen Studierendenausschuss um die Entsendung von Mitgliedern zu verpflichten, direkt die zur Sache erforderlichen Auskünfte zu verlangen und die Vorlegung von Akten, die direkt zur Sache gehören zu fordern.
- (6) Die Ausschüsse haben im Studierendenparlament regelmäßig zu berichten. Das Studierendenparlament kann jederzeit einen schriftlichen Bericht verlangen. Dieser muss innerhalb von 14 Tagen dem Studierendenparlament zukommen. Mitgliedern des Studierendenparlamentes ist jederzeit über die Arbeit des Ausschusses Auskunft zu erteilen.

## **IV. Abschnitt**

### **Vollversammlungen**

#### **§ 27 Informations- und Ausspracheveranstaltungen**

Das Studierendenparlament kann zu Informations- und Ausspracheveranstaltungen (Vollversammlungen) einladen. Näheres regelt § 15 der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck.

## **V. Abschnitt**

### **Finanzen und Haushalt**

#### **§ 28 Finanzen und Haushalt**

Die Finanzangelegenheiten und der Haushalt der Studierendenschaft werden durch die Satzung über den Haushalt und die Finanzen (SHF) und die Beitragssatzung geregelt, soweit die Organisationssatzung nichts anderes bestimmt.

## **VI. Abschnitt**

### **Abschlussbestimmungen**

#### **§ 29 Satzungsänderungen**

- (1) Diese Satzung kann nur durch Beschluss des Studierendenparlaments mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium der Universität zu Lübeck.
- (2) Der Antrag auf Satzungsänderung muss hinreichend bestimmt sein und fristwährend 14 Tage vor der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments auf der Internetseite des Studierendenparlaments bekannt gemacht werden.

#### **§ 30 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität zu Lübeck tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments vom 16. April 2014 außer Kraft.

Lübeck, den 12. Juli 2017

Fabian Fuchtmann  
Präsident des  
45. Studierendenparlament der  
Universität zu Lübeck